

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

127. Geändertes Curriculum für das Diplomstudium der Studienrichtung Romanistik an der Universität Salzburg

(Version 2008)

Präambel

§ 1 Qualifikationsprofil

(1) Allgemeine Ziele und Berufsbilder

Romanistik versteht sich im Sinne der deutschsprachigen Wissenschaftstradition als komplexes Fach, das sich mit den Sprachen, Literaturen und Kulturen der romanischen Länder unter den verschiedensten Aspekten auseinandersetzt. An der Universität Salzburg können Französisch, Italienisch, Spanisch und Portugiesisch als Diplomfächer belegt werden. Wesentliche Aufgabe des Studiums einer romanistischen Studienrichtung ist die Vermittlung einschlägiger Kenntnisse in der Sprache und Kultur des gewählten Bereichs, aber auch deren Einordnung in den romanischen Gesamtzusammenhang. Im Unterschied zu anderen Philologen zeichnen Romanisten daher nicht nur ein differenziertes kulturelles Wissen sowie der spezifische Einblick in die verschiedensten Prozesse kultureller Produktion aus, sondern auch das Vermögen zu vergleichender Sichtweise und interkultureller Kompetenz, welche grundsätzlich in allen gesellschaftlich relevanten Bereichen aktueller Sprach- und Kulturvermittlung einsetzbar sind.

Zwar gibt es für Romanisten kein klar umrissenes Berufsbild, doch stehen ihnen alle Tätigkeitsfelder offen, die mit gesellschaftlicher Kommunikation zu tun haben und daher neben den fachlichen Kompetenzen auch einige Schlüsselqualifikationen erfordern, die im Romanistikstudium als spezifischem Bereich eines geisteswissenschaftlichen Studiums grundsätzlich erworben werden. Es sind dies u.a. eine differenzierte schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit in Muttersprache und Fremdsprache; die Disposition zu kreativem Denken, zu Systematizität und zur Herstellung von übergeordneten Zusammenhängen sowie die Fähigkeit zu selbständigem Arbeiten und zur Organisation von Aufgabenstellungen. In Anbetracht der ständig wechselnden gesellschaftlichen Gegebenheiten variieren auch die Berufsmöglichkeiten für Romanisten. Mögliche Einsatzbereiche sind neben der wissenschaftlichen Laufbahn an Universitäten und Forschungseinrichtungen v.a. Archiv- und Bibliotheksdienst; internationale Beziehungen und Kooperation; Kulturmanagement; Medien und Öffentlichkeitsarbeit; Verlagswesen; Werbebranche; außerschulische und betriebliche Aus- und Weiterbildung; Übersetzung und Sprachvermittlung; Tourismus; Wirtschaft und Handelswesen, u.Ä.

(2) Kompetenzvermittlung

(2.1) sprachpraktische Kompetenzen

Unter der Voraussetzung ausreichender sprachlicher Vorkenntnisse schon bei Studienbeginn (vgl. § 3) soll die Sprachausbildung folgende Ziele erreichen:

- (2.1.1) situationsadäquate Beherrschung der vier Sprachfertigkeiten, nämlich Hörverstehen, Sprechen, Lesen, Schreiben;
- (2.1.2) praktische Anwendung der Kenntnisse aus Phonetik, Grammatik und Lexik;
- (2.1.3) korrektive Kompetenz;
- (2.1.4) Bewusstsein für innersprachliche Variation und interkulturelle Aspekte;
- (2.1.5) Sensibilisierung für die Problematik der Übersetzung aus der und in die Fremdsprache.

(2.2) literaturwissenschaftliche Kompetenzen

Das literaturwissenschaftliche Studium umfasst:

- (2.2.1) Literaturgeschichtliches Wissen als Kenntnis der Literatur der Länder, in denen die gewählte romanische Sprache National- oder Bildungssprache ist (Alte und Neue Romania). Zentral sind dabei sowohl ein Überblick über die Entwicklung der jeweiligen Literatur von den Anfängen bis zur Gegenwart vor dem Hintergrund ihrer gesellschaftlichen und kulturellen Einbettung als auch die exemplarische Vertiefung einzelner Gebiete (Epochen, Strömungen, Gattungen, Formen, Autoren, Werke);
- (2.2.2) Analysefähigkeit als Mittel zum selbstständigen, theorie- und methodengeleiteten Umgang mit literarischen Texten, wobei ein weit gefasster Literaturbegriff auch Sach- und Trivilliteratur sowie mediale Textsorten (z.B. Film, Chanson, Cybertext, etc.) einschließt. Die Analysefähigkeit setzt die Vertrautheit mit den Begriffen von Poetik, Rhetorik, Stilistik, Gattungslehre, Narratologie, Gender-Theorie, etc. voraus;
- (2.2.3) Fähigkeit zur kritischen Reflexion unterschiedlicher Methoden, Theorien und Ziele von Literaturwissenschaft und Literaturkritik.

(2.3) sprachwissenschaftliche Kompetenzen

Das sprachwissenschaftliche Studium beinhaltet:

- (2.3.1) Grundlegende Kenntnisse der wichtigsten Theorien und Methoden der romanischen Sprachwissenschaft sowie die Fähigkeit, diese praktisch umzusetzen. Dies betrifft den Bereich der internen Linguistik (Phonetik/Phonologie, Morphologie, Wortbildung, Syntax, Lexikologie, Semantik, Textlinguistik, etc.) und jenen der externen Linguistik (Sozio-, Pragma-, Geo-, Computerlinguistik, etc.). Dabei soll besonderer Wert auf den Einbezug zeitgemäßer Kommunikationstechnologien und interdisziplinärer Weiterungen gelegt werden;
- (2.3.2) Überblick über Geschichte, Verbreitung und aktuelle Lage der romanischen Sprachen im Allgemeinen und der gewählten Sprache im Besonderen sowie Verständnis für dia- und synchrone gesamtromanische Zusammenhänge (inklusive Latein) und für Kontaktsituationen mit anderen Sprachen;
- (2.3.3) Fähigkeit zur metalinguistischen Reflexion im Bereich von Fremdsprache und Muttersprache.

(2.4) kulturelle Kompetenzen

Der Unterricht in den *Kulturstudien* vermittelt:

- (2.4.1) Überblick über die historisch gewachsenen politischen, wirtschaftlichen und soziokulturellen Besonderheiten der betreffenden Kulturräume und Kenntnis der wichtigsten dazu verfügbaren wissenschaftlichen Beschreibungsmethoden;
- (2.4.2) Fähigkeit, historische, politische, wirtschaftliche und soziokulturelle Zusammenhänge zu erfassen;
- (2.4.3) Verständnis für ethnozentrische Eigen- und Fremdwahrnehmungen;
- (2.4.4) Kritische Analyse der betreffenden Medienlandschaften.

(2.5) praxisorientierte Kompetenzen

Praxisorientierte Lehrveranstaltungen im zweiten Studienabschnitt wenden die fachlichen Kompetenzen sowie die Schlüsselqualifikationen, die im Verlauf des Studiums erworben werden, auf ausgewählte Praxisfelder aus dem Bereich möglicher Berufsbilder (vgl. § 1.1.) an.

Studienaufbau und Studienbedingungen

§ 2 Dauer, Gliederung und Aufbau des Studiums

- (1) Das romanistische Diplomstudium wird an der Universität Salzburg für die Sprachen Französisch, Italienisch, Spanisch und Portugiesisch angeboten.
- (2) In Ergänzung dazu werden Lehrveranstaltungen aus dem Bereich anderer romanischer Sprachen (z.B. Katalanisch, Rätoromanisch) angeboten.
- (3) Das Diplomstudium der Romanistik dauert 8 Semester und umfasst Prüfungsteile aus Pflicht- und Freien Wahlfächern über insgesamt 115 Semesterstunden (Sst.).
- (4) Das Diplomstudium Romanistik gliedert sich in zwei Studienabschnitte (StA) mit einer Dauer von je 4 Semestern.
- (5) Die 115 Sst. verteilen sich wie folgt: 71Sst. für das Pflichtfach Romanistik, 44 Sst. für Freie Wahlfächer.
- (6) Der 1. StA hat die Aufgabe, in das Studium einzuführen sowie grundlegende Kenntnisse zu vermitteln. Er dauert 4 Semester und umfasst 40 Sst. im Pflichtfach.
- (7) Der 2. StA dient der fachlichen und sprachpraktischen Vertiefung und der wissenschaftlichen Berufsvorbildung. Er dauert 4 Semester und besteht aus 31 Sst. im Pflichtfach.
- (8) Das Diplomstudienfach Romanistik besteht aus den Prüfungsfächern *Sprachbeherrschung*, *Sprachwissenschaft* und *Literaturwissenschaft* (im 1. und 2. StA), *Kulturstudien* (nur im 1. StA) und *Praxisorientierung* (nur im 2. StA).

§ 3 Vorkenntnisse zu Studienbeginn und Ergänzungsprüfungen

- (1) Da bereits die Absolvierung von Prüfungsteilen der Studieneingangsphase sprachpraktische Kenntnisse der romanischen Schulsprachen Französisch, Italienisch, Spanisch voraussetzt, müssen diese vor dem Besuch des Sprachkurses 1 erworben werden. Ob die Studienanfänger über die dafür nötigen Kenntnisse verfügen, wird durch einen Einstufungstests festgestellt, der von allen Studierenden der Studienrichtungen Französisch, Italienisch und Spanisch absolviert werden muss. Dem Einstufungstest wird 1 ECTS-Punkt zugeordnet. Die Studierenden, die diesen Test positiv ablegen, werden je nach Ergebnis zu den Sprachkursen 1, 2 oder 3 zugelassen. Die übersprungenen Lehrveranstaltungen (Sprachkurs 1 oder Sprachkurse 1 und 2) müssen durch romanistische Lehrveranstaltungen ersetzt werden, deren ECTS-Punkte mindestens gleich hoch sind wie jene der übersprungenen Kurse. Studierende, die den Test nicht bestehen, haben die Möglichkeit, diesen Test zu Beginn des folgenden Semesters zu wiederholen. Ihnen wird empfohlen, sich in dieser Zeit die nötigen Vorkenntnisse anzueignen. Die Universität Salzburg hat zur Vorbereitung auf den Sprachkurs 1 eigene Vorkurse eingerichtet.
- (2) Vor der vollständigen Beendigung des 1. StA ist die Zusatzprüfung aus Latein abzulegen. Die Zusatzprüfung entfällt, wenn die oder der Studierende Latein nach der 8. Schulstufe an Höheren Schulen im Ausmaß von 10 Wochenstunden erfolgreich besucht hat (§ 4 Abs. 1 und 2 UBVO 1998).

§ 4 Lehrveranstaltungsarten

Am Fachbereich Romanistik der Universität Salzburg gibt es die folgenden Lehrveranstaltungstypen (siehe § 9/2):

- (1) Übungen (UE) dienen dem interaktiven Erwerb sprachpraktischer Fertigkeiten (Hören, Sprechen, Lesen, Schreiben) und metasprachlicher Kenntnisse und umfassen auch die Lehrveranstaltungen zur Praxisorientierung.
- (2) Proseminare (PS) sind die Vorstufe zu Seminaren. Sie vermitteln Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens, führen in die Fachliteratur, in die einschlägigen Hilfsmittel

sowie in einen begrenzten Themenbereich des Faches ein und erfordern laufende, aktive Mitarbeit der Studierenden u.a. durch Referate und schriftliche Arbeiten.

- (3) Seminare (SE) dienen der wissenschaftlichen Diskussion und intensiven Bearbeitung bestimmter Themen des Faches auf hohem Niveau. Die Abfassung einer schriftlichen Seminararbeit zu einem gewählten und während des Semesters mündlich zu präsentierenden Thema ist verpflichtend.
- (4) Vorlesungen (VO) präsentieren in didaktisch gut aufbereiteter Weise thematisch kohärente Gebiete des Faches, zeigen Zusammenhänge auf und führen Probleme und Lösungen exemplarisch vor, wobei auf verschiedene Lehrmeinungen und den aktuellen Stand der Forschung Bedacht genommen wird.
- (5) Konversatorien (KO) dienen der wissenschaftlichen Präsentation und Diskussion von Problemkreisen, die Diplomarbeit und Diplomprüfungen betreffen. Sie haben prüfungsvorbereitenden Charakter.

§ 5 Studiengestaltung

- (1) Die Unterrichtssprache der Lehrveranstaltungen des Prüfungsfachs *Sprachbeherrschung* ist ausschließlich die romanische Sprache der betreffenden Studienrichtung. Im Prüfungsfach *Kulturstudien* ist mindestens eine Vorlesung in der romanischen Sprache zu belegen. Von den Lehrveranstaltungen des 2. StA sind jeweils eine Vorlesung und ein Seminar der Prüfungsfächer *Sprachwissenschaft* und *Literaturwissenschaft* in der Sprache des gewählten Diplomfachs zu absolvieren.
- (2) Lehrveranstaltungen aus dem 2. StA können bis zu einem Höchstmaß von 10 Sst. in den 1. StA vorgezogen werden. Bei Seminaren und den Vorlesungen *Vergleichende romanische Literaturwissenschaft* bzw. *Sprachwissenschaft* ist die positive Ablegung der 1. Fachprüfung im jeweiligen Prüfungsfach Voraussetzung. Bei Lehrveranstaltungen im Bereich *Sprachbeherrschung* und anderen Vorlesungen müssen die jeweils angegebenen Lehrveranstaltungsprüfungen des 1. StA. absolviert worden sein.
- (3) Allen Studierenden der romanistischen Studienrichtungen wird dringend die Absolvierung mindestens eines Auslandssemesters an Universitäten oder Hochschulen im Sprachraum der gewählten romanischen Sprache empfohlen. In diesem Zusammenhang wird insbesondere angeraten, die Angebote der Mobilitätsprogramme der Europäischen Union wahrzunehmen. Bei Vorlage eines entsprechenden Erfolgsnachweises können alle Prüfungen, die an einer ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgelegt werden, angerechnet werden.
- (4) Gemäß § 54 (8) UG 2002 werden für alle prüfungsimmanenten LV folgende Höchstteilnehmerzahlen festgelegt: SE und KO 15 Teilnehmer, PS und UE 20 Teilnehmer. Daher ist eine fristgerechte Anmeldung zu diesen LV verpflichtend. Ausschlaggebend für die Berechtigung zur Teilnahme an der Lehrveranstaltung ist die Reihenfolge der persönlichen Anmeldungen. Teilnahmeberechtigt sind in jedem Fall Studierende, die schon einmal zurückgestellt wurden.

Studienabschnitte

§ 6 Der erste Studienabschnitt (1. StA)

- (1) Der 1. StA hat die Aufgabe, in das Studium einzuführen sowie grundlegende Kenntnisse zu vermitteln, und dauert 4 Semester. Er gliedert sich in die Studieneingangsphase und in die Aufbauphase.
- (2) Er umfasst 40 Sst. im Pflichtfach.
- (3) Die Prüfungsfächer sind *Sprachbeherrschung* (16 Sst.), *Sprachwissenschaft* (9 Sst.), *Literaturwissenschaft* (9 Sst.) und *Kulturstudien* (6 Sst.). In den Prüfungsfächern *Sprachwis-*

senschaft und *Literaturwissenschaft* ist nach Erwerb der vorgeschriebenen Lehrveranstaltungszeugnisse jeweils eine Fachprüfung zu absolvieren.

- (4) Die Studieneingangsphase (§ 51 (2) Z 6 UG 2002) beinhaltet im Pflichtfach Romanistik insgesamt 14 Sst., die nach Möglichkeit in den ersten zwei Semestern zu absolvieren sind. Diese gliedern sich wie folgt in:

LV Nr.	Prüfungsfach	Lehrveranstaltung	Sst.	Voraussetzung	ECTS
1	Sprachbeherrschung (8 Sst.)	UE Sprachkurs 1	4	vgl. § 3 (1)	4
2		UE Sprachkurs 2	4	LV 1	4
3	Sprachwissenschaft (3 Sst.)	PS Einführung in die romanische Sprachwissenschaft	3	–	6
4	Literaturwissenschaft (3 Sst.)	PS Einführung in die romanische Literaturwissenschaft	3	–	6
					20

- (5) Die daran anschließende Aufbauphase umfasst im Pflichtfach Romanistik 26 Sst. und besteht aus:

LV Nr.	Prüfungsfach	Lehrveranstaltung	Sst.	Voraussetzung	ECTS
5	Sprachbeherrschung (8 Sst.)	UE Sprachkurs 3	3	LV 1,2	3
6		UE Sprachkurs 4	3	LV 1,2,5	3
7		UE Vertiefung ausgewählter grammatischer Strukturen	2	LV 1,2	3
8	Sprachwissenschaft (6 Sst.)	VO Sprachgeschichte	2	–	4
9		PS 1 Grundlagen	2	LV 3	4
10		PS 2 Thematische Vertiefung	2	LV 3	4
11	Literaturwissenschaft (6 Sst.)	VO Literaturgeschichte	2	–	4
12		PS 1 Analyse	2	LV 4	4
13		PS 2 Literaturtheorie	2	LV 4	4
14	Kulturstudien (6 Sst.)	VO Grundvorlesung	2	–	4
15		VO Aufbauvorlesung	2	–	4
16		PS Kulturstudien	2	LV 14	4
					45

ECTS-Bewertung 1. StA:

Pflichtfächer 65 ECTS, Freie Wahlfächer 32 ECTS, Fachprüfungen 8 ECTS.

SUMME: 105 ECTS/1. StA

§ 7 Der zweite Studienabschnitt (2. StA)

- (1) Der 2. StA dient der fachlichen und sprachpraktischen Vertiefung und der wissenschaftlichen Berufsvorbildung und dauert 4 Semester. Er gliedert sich in die Vertiefungsphase und in die Spezialisierungsphase.
- (2) Er umfasst 31 Sst. im Pflichtfach Romanistik.
- (3) Die Prüfungsfächer sind *Sprachbeherrschung* (8 Sst.), *Sprachwissenschaft* (6 Sst.), *Literaturwissenschaft* (6 Sst.) und *Praxisorientierung* (4 Sst.). Weitere 6 Sst. sind aus *Sprachwissenschaft* und *Literaturwissenschaft* zur Spezialisierung zu wählen. Zur Prüfungsvorbereitung ist 1 Sst. Konversatorium zu absolvieren.
- (4) Eines der beiden Prüfungsfächer Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft ist mit einer zweiten Fachprüfung abzuschließen.

(5) Die Vertiefungsphase umfasst 24 Sst. und gliedert sich wie folgt in:

LV Nr.	Prüfungsfach	Lehrveranstaltung	Sst.	Voraussetzung	ECTS
17	Sprachbeherrschung (8 Sst.)	UE Schriftliche Kompetenz	2	LV 1,2,5	3
18		UE Mündliche Kompetenz mit Aussprachetraining	2	LV 1,2,5	3
19		UE Hin-Übersetzung	2	LV 1,2,5	3
20		UE Her-Übersetzung	2	LV 1,2	3
21	Sprachwissenschaft (6 Sst.)	VO Sprachwissenschaft	2	LV 3,8	4
22		VO Sprachwissenschaft (Fremdsprache)	2	LV 1-3,5, 8	4
23		SE Sprachwissenschaft	2	1. FP (SW)	5
24	Literaturwissenschaft (6 Sst.)	VO Literaturwissenschaft	2	LV 4,11	4
25		VO Literaturwissenschaft (Fremdsprache)	2	LV 1,2,4,5, 11	4
26		SE Literaturwissenschaft	2	1. FP (LW)	5
27	Praxisorientierung (4 Sst.)	VO Praxisorientierung	2		3
28		UE Praxisorientierung	2		3
					44

(6) Die Spezialisierungsphase umfasst 7 Sst. und beinhaltet:

LV Nr.	Spezialisierung	Lehrveranstaltung	Sst.	Voraussetzung	ECTS
29	7 Sst.	VO Vergleichende romanische Sprach- oder Literaturwissenschaft	2	1. FP (SW oder LW)	4
30		SE Sprachwiss. (Fremdspr.)	2	1. FP (SW)	5
31		SE Literaturwiss. (Fremdspr.)	2	1. FP (LW)	5
32		KO Konversatorium (Sprach- oder Litera- turwissenschaft))	1	1. FP (SW oder LW)	3
					17

ECTS-Bewertung 2. StA:

Pflichtfächer 61 ECTS, Freie Wahlfächer 36 ECTS, 2. Fachprüfung 8 ECTS, Diplomarbeit 30 ECTS.
SUMME: 135 ECTS/2. StA

GESAMTSUMME: 240 ECTS / 1.+2. StA

Freie Wahlfächer

§ 8 Empfohlene Freie Wahlfächer zur Studienrichtung Romanistik

- (1) Die Studierenden können im Rahmen der Freien Wahlfächer aus allen an der Universität Salzburg angebotenen Lehrveranstaltungen auswählen. Ebenso werden Lehrveranstaltungen, die an anderen (in- bzw. ausländischen) Universitäten positiv absolviert wurden, angerechnet. Ausgenommen davon sind Lehrveranstaltungen, deren Gegenstand der Erwerb oder die Perfektionierung der Muttersprache der Studierenden ist (z.B. Sprachkurse des Deutschen für Studierende, deren Muttersprache Deutsch ist).
- (2) Im Sinne der fachlichen Vertiefung und einer positiven Ergänzung empfiehlt die Curricular-kommission Romanistik, die Freien Wahlfächer aus dem Angebot eines romanistischen Diplomstudienfaches (zweite romanische Sprache) zu wählen.

Prüfungsordnung

§ 9 Lehrveranstaltungsprüfungen

- (1) Die Leistungen der Studierenden werden durch schriftliche und mündliche Prüfungen festgestellt und bewertet.
- (2) Seminare, Proseminare, Übungen und Konversatorien sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen. In diesen Lehrveranstaltungen werden während des ganzen Semesters bestimmte zuvor festgelegte Leistungen verlangt und/oder Tests bzw. Prüfungen abgehalten, die als Ganzes bewertet werden. Solche Lehrveranstaltungen sind daher auch nur als ganze wiederholbar.
- (3) Vorlesungen werden durch mündliche und/oder schriftliche Prüfungen abgeschlossen. Diese finden am Ende des laufenden sowie am Anfang und in der Mitte des nachfolgenden Semesters statt.
- (4) Lehrveranstaltungsprüfungen können nach Maßgabe von § 77 (1 und 2) UG 2002 wiederholt werden.

§ 10 Fachprüfungen

- (1) Die Fachprüfungen des 1. StA dienen der Überprüfung von globalen Wissensinhalten der Prüfungsfächer *Sprachwissenschaft* und *Literaturwissenschaft*. Diese sind anhand von Leselisten und thematischen Lernvorgaben von den Studierenden eigenständig zu erarbeiten.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur 1. Fachprüfung ist die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen 1, 3, 8-10 (Sprachwissenschaft) bzw. 1, 4, 11-13 (Literaturwissenschaft).
- (3) Die Fachprüfungen am Ende des 1. StA sind schriftlich und dauern 2 Stunden für *Sprachwissenschaft* und 2 Stunden für *Literaturwissenschaft*. Sie können jeweils am Anfang, in der Mitte und am Ende eines Semesters abgelegt werden. Ihnen sind je 4 ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet.
- (4) Die zweite Fachprüfung ist aus dem Prüfungsfach Sprachwissenschaft oder aus dem Prüfungsfach Literaturwissenschaft zu wählen. Die zweite Fachprüfung darf nicht aus dem Prüfungsfach gewählt werden, in das das Thema der Diplomarbeit fällt.
- (5) Voraussetzung für die Zulassung zur 2. Fachprüfung ist die positive Absolvierung der erforderlichen Lehrveranstaltungsprüfungen des zweiten Studienabschnitts (Sprachwissenschaft: 17-20, 21-23, 29, 32; Literaturwissenschaft: 17-20, 24-26, 29, 32). Der zweiten Fachprüfung sind 8 ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet.
- (6) Die zweite Fachprüfung besteht aus einer dreistündigen schriftlichen Klausur und umfasst einen in der Fremdsprache abzufassenden essayartigen Fachaufsatz. Sie kann jeweils am Anfang, in der Mitte bzw. am Ende eines Semesters abgelegt werden.

§ 11 Diplomarbeit

- (1) Die Studierenden haben im Pflichtfach Romanistik eine Diplomarbeit zu verfassen.
- (2) Das Thema der Diplomarbeit ist aus den Prüfungsfächern *Sprachwissenschaft* oder *Literaturwissenschaft* vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen (§ 23 (2) Satzung).
- (3) Das Thema der Diplomarbeit muss so gestellt sein, dass die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist (§ 81 (2) UG 2002).
- (4) Die Diplomarbeit ist in der gewählten romanischen Sprache zu verfassen.

§ 12 Diplomprüfungen

- (1) Die erste Diplomprüfung des Diplomfachs Romanistik besteht in der positiven Ablegung aller Lehrveranstaltungsprüfungen und der beiden Fachprüfungen des 1. StA.
- (2) Die zweite Diplomprüfung umfasst zwei Teile: die Lehrveranstaltungsprüfungen sowie die zweite Fachprüfung des zweiten Studienabschnitts und eine mündliche kommissionelle Prüfung. Zu letzterer werden die Studierenden nach erfolgter Approbation der Diplomarbeit und erfolgreicher Ablegung des ersten Teils der zweiten Diplomprüfung zugelassen.
- (3) Die kommissionelle Prüfung ist eine mündliche Prüfung mit zwei Prüfern/Prüferinnen und einem/r Vorsitzenden (Prüfungssenat). Sie dauert mindestens eine Stunde und umfasst Überblicksfragen sowie Fragen zu Spezialthemen aus Literatur- und Sprachwissenschaft.

§ 13 Akademische Grade

Den Studierenden wird nach Absolvierung des Diplomstudiums der Studienrichtung Romanistik der akademische Grad einer/eines Magistra/Magisters der Philosophie (Mag.phil.) verliehen.

§ 14 Inkrafttreten des Studienplans und Übergangsbestimmungen

- (1) Der Studienplan Diplomstudium Romanistik tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg folgenden 1. September in Kraft.
- (2) Bei freiwilligem Übertritt in den neuen Studienplan gemäß UniStG sind Lehrveranstaltungen, die nach dem vorhergegangenen Studienplan absolviert wurden, in jedem Fall je Studienabschnitt anzuerkennen, wenn Inhalt und Typ der Lehrveranstaltungen denen des neuen Studienplans weitgehend entsprechen.
- (3) Im Übrigen gelten für die Studierenden die Übergangsbestimmungen gemäß § 80 UniStG.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg